

Synopse der aktuellen Satzung der Volksbank Ober-Mörlen eG und der vorgeschlagenen Änderungen

ALT (rot)	NEU (grün)
<p><b>§ 2 Zweck und Gegenstand</b>                      ...                      (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere                      a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von <b>Spareinlagen</b>  <b>b) die Annahme von sonstigen Einlagen;</b>  <b>c) die Gewährung von Krediten aller Art;</b>  <b>d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;</b>  <b>e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;</b>  <b>f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;</b>  <b>g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;</b>  <b>h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;</b>  <b>i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, <b>Reisen</b> und Immobilien.</b></p>	<p><b>§ 2 Zweck und Gegenstand</b>                      ...                      (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere                      a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von <b>Einlagen</b>  <b>b) entfällt</b>  <b>b) die Gewährung von Krediten aller Art;</b>  <b>c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;</b>  <b>d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;</b>  <b>e) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;</b>  <b>f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;</b>  <b>g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;</b>  <b>h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, <del>Reisen</del> und Immobilien</b></p>

<p><b>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>---</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine <b>von dem Beitretenden zu unterzeichnende</b> unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und</p> <p>---</p>	<p><b>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>---</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine unbedingte Beitrittserklärung <b>des Antragstellers in Textform (§126b BGB)</b>, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und</p> <p>---</p>
<p><b>§ 5 Kündigung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Kündigung muss <b>schriftlich</b> erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p>	<p><b>§ 5 Kündigung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Kündigung muss <b>in Textform</b> erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p>
<p><b>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</b></p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch <b>schriftlichen Vertrag</b> einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.</p>	<p><b>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</b></p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch <b>Vereinbarung in Textform</b> einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.</p>

Synopse der aktuellen Satzung der Volksbank Ober-Mörlen eG und der vorgeschlagenen Änderungen

<p><b>§ 10 Auseinsetzung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinsetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>	<p><b>§ 10 Auseinsetzung</b></p> <p>...</p> <p>(3) entfällt</p> <p>(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinsetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>
<p><b>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</b></p> <p>...</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>...</p> <p>g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</p>	<p><b>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</b></p> <p>...</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>...</p> <p>g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</p>
<p><b>§ 19 Willensbildung</b></p> <p>...</p>	<p><b>§ 19 Willensbildung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten</p>

Synopse der aktuellen Satzung der Volksbank Ober-Mörlen eG und der vorgeschlagenen Änderungen

<p>(3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>(5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>
<p><b>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p>	<p><b>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p>

Synopse der aktuellen Satzung der Volksbank Ober-Mörlen eG und der vorgeschlagenen Änderungen

<p>...</p> <p>f) die Festlegung von Termin und Ort der <b>ordentlichen</b> Generalversammlung</p> <p>...</p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.</p> <p>---</p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats <b>anwesend sind</b>.</p> <p>...</p> <p>(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.</p>	<p>...</p> <p>f) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der <del>ordentlichen</del> Generalversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c Abs. 2);</p> <p>---</p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>---</p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats <b>mitwirken</b>.</p> <p>...</p> <p>(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.</p>
---	--

<p><b>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</b></p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die <b>schriftliche</b> Erklärung der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p>	<p><b>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</b></p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung <b>in Textform</b> der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p>
<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder <b>anwesend ist</b>. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los § 33 gilt sinngemäß.</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist <b>in dringenden Fällen auch</b> ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des</p>	<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder <b>mitwirkt</b>. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.</p> <p>(3) <b>Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats</b></p>

Synopse der aktuellen Satzung der Volksbank Ober-Mörlen eG und der vorgeschlagenen Änderungen

<p>Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <b>schriftlich</b> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p>	<p>diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist <del>in dringenden Fällen auch</del> ohne Einberufung einer Sitzung <b>schriftlich</b> oder im Wege <b>elektronischer Kommunikation</b> zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <b>in Textform</b> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p>
---	--

Synopse der aktuellen Satzung der Volksbank Ober-Mörlen eG und der vorgeschlagenen Änderungen

<p><b>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</b></p> <p>...</p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters <b>schriftlich</b> nachweisen.</p>	<p><b>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</b></p> <p>...</p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters <b>in geeigneter Form</b> nachweisen. <b>Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.</b></p>
<p><b>§ 27 Frist und Tagungsort</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. F einen anderen Tagungsort festlegen.</p>	<p><b>§ 27 Frist und Tagungsort</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. F einen anderen Tagungsort <b>und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 36a)</b> festlegen.</p>
<p><b>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ober-Mörlen einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ober-Mörlen einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, <b>die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und</b></p>

Synopse der aktuellen Satzung der Volksbank Ober-Mörlen eG und der vorgeschlagenen Änderungen

<p>---</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie <b>zwei</b> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>...</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie <b>vier</b> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>
<p><b>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</b></p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim <b>durch Stimmzettel</b> erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>...</p> <p>(3) Wird eine Wahl <b>mit Stimmzettel</b> durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>(4) Wird eine Wahl <b>mit Handzeichen</b> durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden</p>	<p><b>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</b></p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim <del>durch Stimmzettel</del> erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>...</p> <p>(3) Wird eine Wahl <b>geheim</b> durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>(4) Wird eine Wahl <b>offen</b> durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt,</p>

Synopse der aktuellen Satzung der Volksbank Ober-Mörlen eG und der vorgeschlagenen Änderungen

<p>Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.</p> <p>(5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.</p> <p>(5) Der Gewählte hat <b>spätestens</b> unverzüglich <b>nach der Wahl</b> der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>
<p><b>§ 35 Versammlungsniederschrift</b>                  ...                  (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.                  ...</p>	<p><b>§ 35 Versammlungsniederschrift</b>                  ...                  (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen <b>nach dem Schluss der Generalversammlung</b> erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag <b>oder Zeitraum</b> der Versammlung, <b>Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase</b>, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. <b>Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.</b> Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.                  ...</p>

Synopse der aktuellen Satzung der Volksbank Ober-Mörlen eG und der vorgeschlagenen Änderungen

	<p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des §§ 36a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>
<p><b>§ 36 Teilnahme der Verbände</b></p> <p>Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit <b>das Wort zu ergreifen</b>.</p>	<p><b>§ 36 Teilnahme der Verbände</b></p> <p>Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und <b>sich</b> jederzeit <b>zu äußern</b>.</p>
	<p><b>§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren</b></p> <p>(1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an</p>

## Synopse der aktuellen Satzung der Volksbank Ober-Mörlen eG und der vorgeschlagenen Änderungen

	<p>diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1, S. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1, S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2, S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1, S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p>
--	---

Synopse der aktuellen Satzung der Volksbank Ober-Mörlen eG und der vorgeschlagenen Änderungen

	<p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform nachgewiesen wird.</p>
	<p><b>§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung</b></p> <p>(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>(2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.</p>
	<p><b>§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton</b></p> <p>(1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,</li><li>b) dies mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim</li></ul>

Synopse der aktuellen Satzung der Volksbank Ober-Mörlen eG und der vorgeschlagenen Änderungen

	<p>Vorstand in Textform beantragt wurde und  c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.</p> <p>(2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>
<p><b>§ 40 <del>Beschränkte</del> Nachschusspflicht</b></p> <p>Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 250,00 EUR.</p>	<p><b>§ 40 <del>Beschränkte</del> Nachschusspflicht</b></p> <p>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p><b>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p>...</p> <p>(3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p><b>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p>...</p> <p>(3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p>

**§ 46 Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ober-Mörlen, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im **Bundesanzeiger** veröffentlicht.

**§ 46 Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ober-Mörlen, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im **Unternehmensregister** veröffentlicht.